

RS Vwgh 1989/11/14 89/04/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §37;

AVG §66 Abs4;

GewO 1973 §366 Abs1 Z3;

GewO 1973 §366 Abs1 Z4;

VStG §31 Abs2;

Rechtssatz

Ist Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs 1 Z 3 oder Z 4 GewO, so schließt eine Verfolgungshandlung, die in Ansehung des Tatbestandselementes "(ohne die) erforderliche Genehmigung" auf den Sachverhalt einer Gefährdung der Nachbarn abgestellt wurde, nicht die Verfolgung eines die Auswirkungen der Betriebsanlage auf die Kunden betreffenden Sachverhaltes in sich.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040107.X03

Im RIS seit

13.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>